

15.06.2009

## Personalreglement der Einwohnergemeinde Evilard

### I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und vorbehältlich Ziffer 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Öffentlich-rechtlich  
angestelltes Personal

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Evilard wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

<sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Privatrechtlich angestelltes  
Personal

**Art. 3** <sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung.

<sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Organigramm / Kader-  
stellen

**Art. 4** <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

<sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader (Dienststellenleiter) der Gemeinde.

Einstellung des Personals

**Art. 5** <sup>1</sup> Auf Antrag des Ratsbüros stellt der Gemeinderat die Gemeindeschreiberin / den Gemeindeschreiber ein.

<sup>2</sup> Auf Antrag der betroffenen Dienststelle und der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers stellt das Ratsbüro die Kader (Dienststellenleiter) ein.

<sup>3</sup> Auf Antrag der betroffenen Dienststellenleiter stellt die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber das unterstellte Personal ein.

Kündigungsfrist

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## II. Lohnsystem

Grundsatz

**Art. 7** <sup>1</sup> Auf dem Verordnungsweg teilt der Gemeinderat jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die mit der Stelle verbundenen Anforderungen und Aufgaben sowie die üblichen Gehälter im öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.<sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.

Aufstieg

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt im Rahmen des jährlichen Voranschlags fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt, einschliesslich des Teuerunganteils, zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.<sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von den individuellen Leistungen
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von zusätzlichen Gehaltsstufen.

## III. Leistungsbeurteilung

Kompetenzen

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident und die Vizegemeindepräsidentin / der Vizegemeindepräsident sind für die Leistungsbeurteilung der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers zuständig (Personalchef).<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderats und die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber sind verantwortlich für die Leistungsbeurteilung der Kader (Dienststellenleiter).<sup>3</sup> Die Kader (Dienststellenleiter) sind verantwortlich für die Leistungsbeurteilung des unterstellten Personals.

Verfahren	<p><b>Art. 10</b> Die für die Leistungsbeurteilung gemäss Art. 9 zuständigen Personen gehen dabei wie folgt vor:</p> <p>a) Sie führen mit der betroffenen Person ein individuelles Beurteilungsgespräch</p> <p>b) Sie geben der betroffenen Person die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihr Gelegenheit zur Stellungnahme</p> <p>c) Sie geben der Gemeindeschreiberin / dem Gemeindeschreiber (Personalchef) ihren Antrag bekannt</p> <p>d) Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin (Personalchef) unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.</p>
Eröffnung / Rechtsmittel	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Der begründete Entscheid des Gemeinderats ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p><b>Art. 12</b> Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einer einmaligen Prämie von maximal Fr. 5'000.00 belohnen.</p>

#### IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p><b>Art. 13</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Stellenausschreibung	<p><b>Art. 14</b> Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen (Dienststellenleiter) öffentlich aus.</p>
Unfallversicherung	<p><b>Art. 15</b> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>
Pensionskasse	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.</p>
Abgangsentschädigung und Rentenansprüche	<p><sup>2</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.</p>
Sitzungsgeld	<p><b>Art. 17</b> Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.</p>
Jahresentschädigungen, Spesen	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Entschädigungen und Spesen werden in einer separaten Verordnung geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Für die Mitglieder des Gemeinderats werden die Entschädigungen im Anhang 1 des vorliegenden Reglements festgehalten.</p>

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 19** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 25. November 1996, auf.

<sup>3</sup> Im Fall von Widersprüchen oder Streitigkeiten ist der französische Text massgebend.

### Anhang 1

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine feste jährliche Entschädigung:

	Feste Entschädigung	Spesen
a) Präsident	17'320.00	4'330.00
b) Vizepräsident	5'085.00	2'165.00
c) übrige Mitglieder	4'330.00	1'405.00

<sup>2</sup> Diese Entschädigungen werden analog der Besoldung für das Personal der Teuerung angepasst.

So beraten und beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2009.

### GEMEINDEVERSAMMLUNG D'EVILARD

Der Vize-Präsident:

Adrian Roth

Der Sekretär:

Christophe Chavanne

### Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Der Gemeindeschreiber:

Christophe Chavanne

Evilard, 6. August 2009

Die Einwohnergemeinde Evilard, gestützt auf Artikel 28 Lit. b der Gemeindeordnung, beschliesst:

1. Das Personalreglement der Einwohnergemeinde Evilard wird wie folgt geändert :

**Titel: Personalreglement der Einwohnergemeinde Evilard**

**Anhang 1**

**Aktueller Wortlaut:**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine feste jährliche Entschädigung:

	Feste Entschädigung	Spesen
a) Präsident	17'320.00	4'330.00
b) Vizepräsident	5'085.00	2'165.00
c) übrige Mitglieder	4'330.00	1'405.00

<sup>2</sup>Diese Entschädigungen werden analog der Besoldung für das Personal der Teuerung angepasst.

**Neuer Wortlaut:**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine feste jährliche Entschädigung:

	Feste Entschädigung	Spesen
a) Präsident	20'000.00	3'000.00
b) Vizepräsident	7'000.00	2'000.00
c) übrige Mitglieder	5'500.00	1'500.00

<sup>2</sup>Diese Entschädigungen werden analog der Besoldung für das Personal der Teuerung angepasst.

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014 hat die vorliegende Änderung des Personalreglements der Einwohnergemeinde Evilard angenommen.

**GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



M. Villars



Chr. Chavanne

**Auflagezeugnis**

Diese Änderung des Personalreglements der Einwohnergemeinde Evilard wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen wurden keine erhoben.

Der Gemeindeschreiber :



Christophe Chavanne

Evilard, 9. Januar 2015